

*Nichtbestehen des Kolloquiums im Zweiten Teil der Berufsabschlussprüfung
für den Bildungsgang Erzieherin und Allgemeine Hochschulreife/
Erzieher und Allgemeine Hochschulreife*

Name und amtliche Bezeichnung der Schule/des Schulträgers

**Nichtbestehen des Kolloquiums im Zweiten Teil der Berufsabschlussprüfung
im Bildungsgang Erzieherin und Allgemeine Hochschulreife/
Erzieher und Allgemeine Hochschulreife**

Beschluss des allgemeinen Prüfungsausschusses

Sehr geehrte Frau/Sehr geehrter Herr¹ _____,
Vor- und Zuname

in der Sitzung am _____ hat der allgemeine Prüfungsausschuss folgende Leistungen² festgestellt:

Kolloquium _____

Abschlussnote nach § 43 Absatz 6 Anlage D APO-BK
(SGV. NRW. 223/BASS 13–33 Nr. 1.1) _____

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass Sie die Berufsabschlussprüfung gemäß § 43a Anlage D APO-BK nicht bestanden haben und Ihnen damit die staatliche Anerkennung zur Erzieherin/zum Erzieher¹ versagt wird.³

Gemäß Entscheidung des allgemeinen Prüfungsausschusses können Sie das Kolloquium wiederholen. Die Meldung zur Wiederholung des Kolloquiums muss spätestens am _____ bei der Schulleiterin/dem Schulleiter¹ schriftlich eingereicht werden.³

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass Sie die Berufsabschlussprüfung gemäß § 43a Anlage D APO-BK nicht bestanden haben und Ihnen damit die staatliche Anerkennung zur Erzieherin/zum Erzieher¹ versagt wird. Eine Wiederholung der Berufsabschlussprüfung ist nicht möglich. Sie verlassen den Bildungsgang und erhalten ein Abgangszeugnis.⁴

Mit freundlichem Gruß

Ort, Datum

Vorsitzende/Vorsitzender¹ des allgemeinen Prüfungsausschusses

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des allgemeinen Prüfungsausschusses können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist beim Berufskolleg (Name und Anschrift der Schule) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Falls die Frist durch das Verschulden einer/eines Bevollmächtigten versäumt wird, wird dieses Verschulden der Widerspruchsführerin/dem Widerspruchsführer zugerechnet.

1) Nichtzutreffendes streichen

2) Notenstufen gemäß § 48 Absatz 3 SchulG: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

3) Auf dem Bescheid für den Prüfling ist der Absatz auszuweisen, wenn eine Wiederholung der Berufsabschlussprüfung möglich ist.

4) Auf dem Bescheid für den Prüfling ist der Absatz auszuweisen, wenn keine Wiederholung der Berufsabschlussprüfung möglich ist.